



Satzung über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Haßloch (Behindertenbeirat)

Inhalt

§ 1 Einrichtung eines Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)	2
§ 2 Aufgaben des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	2
§ 3 Rechte des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.....	2
§ 4 Bildung und Mitglieder des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	3
§ 5 Vorsitz des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.....	4
§ 6 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung	4
§ 7 Sitzungen, Einberufung.....	4
§ 8 Haushaltmittel	5
§ 9 In-Kraft-Treten	5

Auf der Grundlage des § 56a in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird



§ 1

Einrichtung eines Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner¹ mit Behinderungen wird in der Gemeinde Haßloch ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.
- (2) Durch die Bildung des Beirates soll die Partizipation behinderter Menschen in allen Lebensbereichen als zentrales Anliegen der UN – Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden.

§ 2

Aufgaben des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen in der Gemeinde Haßloch berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde Haßloch kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Haßloch betroffen sind.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Mobilität und Wohnen)
 - b) Barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs. Hierzu zählt auch die barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung von Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - e) Erstellung, Überwachung, Begleitung und Weiterentwicklung eines kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention

§ 3

Rechte des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- (1) Auf Antrag des Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des § 2 dem Gemeinderat oder dessen Ausschüsse zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

¹ Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Begriffsbestimmung gemäß § 13 GemO Rheinland-Pfalz



- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates in Sinne des § 2 betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse, dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gegeben werden
- (3) Die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats teilnehmen.

§ 4

Bildung und Mitglieder des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden
 - a. in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl
 - b. in einer von der Gemeindeverwaltung einberufenen Wahlversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt.
- (2) Die Einberufung der Wahlversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 GemO soweit keine Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch² getroffen wurden.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1 kann die Wahlversammlung bis zu 5 Ersatzmitglieder wählen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, rückt ein Ersatzmitglied entsprechend dem Wahlergebnis der Wahlversammlung nach.
- (4) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt dem Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, leitet die Wahlversammlung diejenige Beigeordnete oder derjenige Beigeordnete zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats gehören.
- (5) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 5 Menschen des in Absatz 6 genannten Personenkreises erschienen sind.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu den Menschen mit Behinderungen (soziales Modell von Behinderung)³ zählen. Wählbar sind auch Personen, die zur gesetzlichen Vertretung von Personen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, befugt sind. Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnerinnen und Einwohnern nach der Gemeindeordnung zustehen, unberührt. Sinner

² § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch regelt, dass öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Bürgerblatt der Gemeinde Haßloch erfolgen (Stand 09/2023).

³ Soziales Modell von Behinderung: Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können



§ 5

Vorsitz des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Bürgermeister lädt binnen eines Monats nach der Wahl des Beirates zur konstituierenden Sitzung ein und führt bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden den Vorsitz. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, obliegen diese Aufgaben der Beigeordneten bzw. dem Beigeordneten zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats gehören.
- (3) Die Mitglieder des Beirates üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Die / Der Vorsitzende des Beirates kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung beziehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch zu regeln.

§ 6

Verhältnis zur Gemeindeverwaltung

- (1) Die Gemeindeverwaltung berät und unterstützt den Beirat (z.B. durch die Wahrnehmung der Geschäftsführung) bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde haben das Recht an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Die Terminierung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Die Koordination und die Einladung zu Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle des Beirates oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder per Email erfolgen.
- (4) Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit dieser nicht mehrheitlich einen anderen Beschluss fasst, oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Die Regelungen des § 4 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.



(6) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Beirates die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Regelungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in sinngemäßer Anwendung.

§ 8

Haushaltsmittel

Der Beirat entscheidet über die ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in eigener Regie.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, den 15. Dezember 2023

Die Gemeindeverwaltung

Gez.

Tobias Meyer

Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).